HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10 **MITTWOCH, DEN 25. FEBRUAR** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 2004	Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz . . . . . neu: 120-2-2	63
17. 2. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 26	64
17. 2. 2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung 792-1-1	66

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund der §§ 33 und 34 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HmbSÜG) vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327, 330), wird verordnet:

§ 1

Sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche im Sinne von § 34 Absatz 1 HmbSÜG sind:

1. für die Wahrnehmung von Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik
   a) sämtliche Tätigkeiten mit Funktionen der Systemadministration (Netzwerkverantwortliche),
   b) unabhängig von den wahrgenommenen Funktionen sämtliche Tätigkeiten in Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese nicht von der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 21. März 2000 (HmbGVBl. S. 72), geändert am 26. August 2003 (HmbGVBl. S. 463), erfasst sind, sowie sämtliche Tätigkeiten in der Senatskanzlei, bei der Polizei und beim Rechnungshof,
2. die VI. Psychiatrische Abteilung, Forensik, des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll,
3. das Strafvollzugsamt der Justizbehörde einschließlich der Justizvollzugsanstalten und, soweit sicherheitserhebliche Belange dies erfordern, auch die übrigen Organisationseinheiten der Justizbehörde, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften,
4. alle Polizeidienststellen (das Polizeipräsidium, die Landesbereitschaftspolizei, die Wasserschutzpolizei mit ihren örtlichen Dienststellen, die örtlichen Dienststellen der Zentraldirektion, die ausgelagerten Dienststellen des Landeskriminalamtes, die Verkehrsdirektion (VD) sowie deren örtliche Dienststellen, die ausgelagerten Dienststellen der Landespolizeiverwaltung, das Dezernat Interne Ermittlungen, und, soweit sicherheitserhebliche Belange dies erfordern, auch die Landespolizeischule und die

Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei –).

§ 2

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Tätigkeit in dem sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich nach § 1 sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung zu vernichten und in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn, dass die Betroffene oder der Betroffene in die weitere Aufbewahrung oder Speicherung einwilligt oder beabsichtigt ist, der Betroffenen oder dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine weitere Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich nach § 1 oder eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 HmbSÜG zuzuweisen, zu übertragen oder sie oder ihn dazu zu ermächtigen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Februar 2004.

Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 26

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 26 für den Geltungsbereich östlich der Bundesautobahn (BAB) A 1 und nordöstlich der Bahnanlagen (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nördlicher Bahngraben – über die Flurstücke 4389 (alt: 1159), 4392 (alt: 1156), 4396 (alt: 1185), 1184, 4400 (alt: 1200), 4403 (alt: 1218), 1229, 1230, 1251 und 4408 (alt: 1255) der Gemarkung Billwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind:

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ gilt:

1.1 Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind nur gewerbliche Nutzungen, die der Justizvollzugsanstalt dienen, zulässig.

1.2 Für Nebenanlagen, Zufahrten und Zuwegungen können Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen für den mit „(A)“ bezeichneten Bereich um 15.000 m² sowie für den mit „(B)“ bezeichneten Bereich um 17.000 m² zugelassen werden.

1.3 Entlang der Südwest-, Nordwest- und Nordostgrenzen der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sowie der Nordost-, Südost- und Südwestgrenzen der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist eine Mauer bis zu einer Höhe von 6 m zulässig.

1.4 Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist für die Aufenthaltsräume ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude zu schaffen. Für die Haftzellen ist der Einbau von Schallschutzfenstern und einer schallschutzwirksamen Bedarfsbelüftung vorzusehen.

1.5 Entlang der Südwest- und Nordwest-Seiten der überbaubaren Fläche ist eine geschlossene Bebauung vorzusehen.

1.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis 11 m über Geländeoberfläche kann zugelassen werden, wenn ausreichende bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung und damit möglicherweise auftretenden Berührungsspannungen vorgesehen werden.

2. Zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind bauliche und technische Maßnahmen für den Umgang mit explosionsfähigen Stoffen und den Einsatz elektrischer und elektronischer Geräte zu prüfen.

3. Von der festgesetzten Geländeoberfläche können geringfügige Abweichungen zugelassen werden.

4. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen ist mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen.

5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

6. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Für die festgesetzten Bäume und Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen erhalten bleibt. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

7. Im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

8. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Dachflächen mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

9. Das anfallende nicht versickerbare Niederschlagswasser ist in das Ringgrabensystem einzuleiten.

10. Für Ausgleichsmaßnahmen werden der Fläche für den Gemeinbedarf die Flurstücke 736, 3479, 3763, 3760, 3762, 3770, 3767, 3768, 3773, 3774, 2605, 2606 und Teile der Flurstücke 3481, 740, 3765, 3946, 3771, 3766, 4066, 574, 840, 3480, 3875 und 4065 der Gemarkung Neuengamme sowie die Flurstücke 51 und 73 und Teile der Flurstücke 3091 und 4356 der Gemarkung Billwerder zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher geltenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Februar 2004.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund von § 27 Nummer 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Jägerprüfung vom 13. November 1979 (HmbGVBl. S. 327), zuletzt geändert am 12. Oktober 1999 (HmbGVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort."

1.1.2 Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „§ 29 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 60 in Verbindung mit § 70“ ersetzt.

1.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund widerrufen.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 29 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Textstelle

„§ 60 in Verbindung mit § 70 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters; die Übermittlung in elektronischer Form ist nicht zulässig.“

3.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.2.1 In Nummer 1 wird das Wort „fünfzehnte“ ersetzt durch das Wort „sechzehnte“.

3.2.2 In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

4.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Fragen sollen einem Fragenkatalog entnommen werden, der von der Landesjägerschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erstellt wird. Der Fragenkatalog enthält für jedes Prüfungsfach mindestens 150 Fragen. Die Landesjägerschaft stellt den jeweils geltenden Fragenkatalog Vereinen oder Verbänden, die eine Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung anbieten, kostenlos zur Verfügung.“

4.3 Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

4.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch Mitglieder des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die Fragebögen und das Ergebnis der Auswertung sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.“

5. § 6 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Steht im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg kein geeigneter Schießstand zur Verfügung, kann die Schießprüfung auch auf einem anderen behördlich zugelassenen Schießstand durchgeführt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Prüfung soll je Bewerber und Sachgebiet nicht länger als zehn Minuten dauern.“

6.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Es soll in zwei Prüfungsgruppen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüft werden; der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist abwechselnd bei den Prüfungen anwesend. Wenn es die Zahl der Prüfungsteilnehmer zulässt, kann die Prüfung auch vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen werden.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Hat der Bewerber den schriftlichen Teil der Prüfung oder die Schießprüfung nicht bestanden, so wird er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Ein nicht nach Absatz 2 ausgeschlossener Bewerber ist befugt, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Zulassung zur Prüfung den nicht bestandenen schriftlichen Teil, die Schießprüfung oder den mündlich-praktischen Teil zu wiederholen.

(2) Der Bewerber kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder bei der Schießprüfung die Waffe so handhabt, dass Menschen oder Sachen gefährdet werden.

(3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Bewerber den schriftlichen Teil, die Schießprüfung und den mündlichen Teil innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung zur Prüfung bestanden hat.

(4) Der Bewerber erhält eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Februar 2004.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.